GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof Tamara Ćapeta in der Rechtssache C-320/25 | [Lertimene][1]

Pressemitteilung Nr. 118/26

Luxemburg, den 3. September 2026

Generalanwältin Tamara Ćapeta: Die kombinierte Anwendung des Verbots sichtbarer Tätowierungen und der Verpflichtung zum Tragen geschlechtsspezifischer Dienstkleidung ist diskriminierend

Diese Einstellungspolitik in Bezug auf den Eintritt in die italienische Polizei diskriminiert Frauen und lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass es sich um eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung handelt

Frau HG bewarb sich um eine Stelle als Polizeibeamtin der italienischen Polizei. Sie wurde jedoch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, da sie eine kleine Blumentätowierung am linken Unterschenkel hatte.

In Italien ist es Polizeibeamten untersagt, Tätowierungen zu haben, die beim Tragen der Dienstuniform sichtbar sind. Die Vorschriften für das Auswahlverfahren schließen daher automatisch Personen aus, die solche sichtbaren Tätowierungen haben. Bei der Untersuchung wurde die Tätowierung von Frau HG entdeckt. Da die zeremonielle Uniform aus einem Rock und Pumps besteht, wäre ihre Tätowierung bei zeremoniellen Anlässen sichtbar. Sie wurde daher vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Sie focht ihren Ausschluss vor den italienischen Verwaltungsgerichten an, von denen eines den Gerichtshof um Auslegung der Unionsregelung ersuchte, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet.

In ihrer heutigen Schlussanträge vertritt Generalanwältin Tamara Ćapeta die Auffassung, dass die fragliche Einstellungspolitik eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, die nach dem Unionsrecht verboten ist.

Ihrer Ansicht nach führt die kombinierte Anwendung zweier Vorschriften – einer, die sichtbare Tätowierungen verbietet, und einer, die Frauen vorschreibt, bei offiziellen Zeremonien Röcke zu tragen – zu einer Benachteiligung der Bewerberinnen aufgrund des Geschlechts. Wäre Frau HG ein Mann, wäre sie nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie eine Tätowierung am Unterschenkel hat, vom Auswahlverfahren ausgeschlossen worden.

Darüber hinaus ist die Generalanwältin der Auffassung, dass die fragliche Diskriminierung **nicht durch die von der italienischen Regierung vorgebrachten Gründe gerechtfertigt werden kann**.

In den Schlussanträgen wird ausgeführt, dass das Unionsrecht eine Unterscheidung aufgrund des Geschlechts zulässt, sofern diese angemessen und erforderlich ist, um eine wesentliche berufliche Anforderung zu erfüllen, die legitime Ziele verfolgt[2].

Das Vorbringen der italienischen Behörden, wonach **die fragliche Regelung dem Zweck diene, die Teilnahme an zeremoniellen Veranstaltungen zu ermöglichen** und dadurch **traditionelle Werte zu vermitteln** sowie die **Identität der Polizei zu stärken**, können im vorliegenden Fall jedoch nicht als Rechtfertigung anerkannt werden.

Generalanwältin Ćapeta ist der Auffassung, dass es sowohl unangemessen als auch unnötig ist, Frauen mit Tätowierungen aus der Polizei mit der Begründung auszuschließen, dass sie nicht an zeremoniellen Veranstaltungen teilnehmen könnten, da **solche Veranstaltungen nur einen kleinen Teil der Polizeiarbeit ausmachten, Polizeibeamtinnen bereits Hosen** als

Teil ihrer Einsatzuniform **trügen** und **höherrangige Polizeibeamte einer Polizeibeamtin ohnehin gestatten könnten, bei einer bestimmten Zeremonie Hosen zu tragen**.

Darüber hinaus sei die kombinierte Anwendung zweier Vorschriften zur Wahrung der Tradition nicht erforderlich, da die **zeremoniellen Bräuche nicht verloren gingen, wenn einige Frauen von der Pflicht** zum Tragen von Röcken bei Zeremonien **ausgenommen wären**. Ebenso würde insoweit, als Uniformen als Ausdruck der Identität und der Zugehörigkeit zur Polizei dienen, **die Erlaubnis für Frauen, Hosen zu tragen, dieselbe Repräsentation und Einheitlichkeit gewährleisten**.

Schließlich **überwiege** unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit **der Nachteil, den Frauen dadurch erlitten, dass sie nicht in den Polizeidienst eintreten könnten, den symbolischen Nutzen ihrer gelegentlichen Teilnahme an Zeremonien** in Paradeuniform.

Als Fazit kommt Generalanwältin Ćapeta zu dem Schluss, dass **die fragliche Einstellungspolitik der Prüfung auf eine wesentliche berufliche Anforderung nicht standhalte** und **somit nach den unionsrechtlichen Antidiskriminierungsvorschriften aufgrund des Geschlechts verboten sei**.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Für Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich (1) das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, (2) Verbrauchsteuern, (3) den Zollkodex, (4) die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, (5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen oder (6) das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten betreffen, ist das Gericht zuständig. Für alle übrigen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheidet dabei den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ (+352) 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „ Curia Web TV “ sowie über „ Europe by Satellite “ ✆ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

[2] Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/54/EG.